



## **Merkblatt**

### **Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK)**

#### **Kreis der Versicherten**

Das Personal der Universität Zürich wird bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich versichert, ausser Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen, Hilfsassistierende, Assistenz- und Oberärztinnen sowie Assistenz- und Oberärzte.

#### **Aufnahmebedingungen**

In der BVK versichert ist das gesamte Personal (siehe Kreis der Versicherten) sofern es dem Obligatorium gemäss BVG untersteht. Der Minimum BVG-Lohn (inkl. 13. Monatslohn) beträgt jährlich CHF 21'330.00. (Seit 1.1.2019) Der jährliche Bruttolohn muss auch bei Teilzeitangestellten den Mindestbetrag erreichen.

#### **Beginn des Versicherungsschutzes**

Risikoversicherung: Die Aufnahme in die Risikoversicherung erfolgt ab 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird.

Vollversicherung: Die Aufnahme in die Vollversicherung erfolgt ab 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird.

#### **Versicherter Lohn**

Der versicherte Lohn ist sowohl die Basis für den Beitragsbezug als auch für die Berechnung der Risikoleistungen. Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich des Koordinationsabzugs. Der Koordinationsabzug beträgt momentan CHF 24'885 (seit 1.1.2019), was 7/8 der maximalen AHV-Rente entspricht.

Bei Teilzeitbeschäftigten wird der versicherte Lohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad angepasst. (z.B. Beschäftigungsgrad 50% = Koordinationsabzug CHF 12'442.50).

#### **Anrechenbarer Lohn**

Als anrechenbarer Lohn gilt der gemäss AHVG massgebende Jahreslohn (inkl. 13. Monatslohn) oder der auf ein Jahr umgerechnete Monats- bzw. Stundenlohn. Regelmässige Zulagen gelten als anrechenbarer Lohn.

Honorare aus der Behandlung von Privat- oder Halbprivatpatienten gehören nicht zum anrechenbaren Lohn. (Art. 19 Abs. 2 Vorsorgereglement BVK) Ebenso werden gelegentlich anfallende Lohnbestandteile nicht versichert. (Art. 19 Abs. 3 Vorsorgereglement BVK).



Dauernde und regelmässige Zulagen sind folgende:

- Ferienanteil auf Zulagen
- Funktionszulage PK-pflichtig
- Nachtdienstvergütung
- Pikett-Präsenzdienst
- Pikettdienst Pauschale
- Nachtdienst Std. inkl. Ferien
- Pikett-Bereitschaftsdienst
- Sa/So-Dienst
- Zahn.I.Notfalldienst/Assistent
- Zahn.I.Hilfsmod-Gipser
- Zahn.I.Instruktorenentschädigung
- Sa/So Tagesarbeit
- Pikett Nacht IRM
- Pikett Tag IRM
- Dekanatsentschädigung PK-pflichtig

### **Unbezahlter Urlaub**

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie unter: «Unbezahlter Urlaub» oder im Vorsorgereglement Art. 25 und Art. 26.

### **Einkäufe zur Erhöhung des Sparguthabens**

Die versicherten Personen sind berechtigt, Einkäufe zur Erhöhung des Sparguthabens zu leisten. Ob eine Einlage möglich ist und wie hoch dieser Betrag ist, muss direkt mit der BVK abgeklärt werden. Die Tabelle im Anhang V des Vorsorgereglements 1.1.2019 gibt detaillierte Auskunft darüber. Aus Datenschutzgründen haben wir keinen Zugriff auf Informationen der vollständigen Versicherungsleistungen. Auf [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch) finden die Versicherten allgemeine Informationen zum Thema Einkauf.

### **Eheähnliche Lebensgemeinschaft**

Die eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird der Ehe gleichgestellt, falls folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind;

- beide Partner sind weder verheiratet, noch führen sie eine eingetragene Partnerschaft, noch besteht zwischen ihnen eine nahe Verwandtschaft, die eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft ausschliessen würde,
- die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen bestanden,
- die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde schriftlich vereinbart und die Vereinbarung wurde innert 3 Monaten nach dem Tod des Versicherten der BVK eingereicht. Zusätzliche Informationen dazu finden Sie im Vorsorgereglement Art. 54 Abs. 2

Die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner hat Anspruch auf die Leistungen gemäss Art. 48 - 51 des Vorsorgereglements. Ausgenommen ist der Fall, dass sie oder er Bezügerin oder Bezüger von Hinterlassenenrenten aus beruflicher Vorsorge ist oder aus beruflicher Vorsorge Kapitalleistungen in der Höhe des Rentenumwandlungswertes erhielt.



### **Wohneigentumsförderung**

Eine versicherte Person kann alle fünf Jahre einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen für:

- a) den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum, oder
- b) die Beteiligung am Wohneigentum, oder
- c) die Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

Ausführliche Informationen hierzu sind im Vorsorgereglement Art. 65, Abs. 1 – 8 beschrieben.

### **Austrittsleistungen aus der Pensionskasse ohne Versicherungsfall**

Versicherte, die vor dem 60. Altersjahr aus dem Dienst des Arbeitgebenden austreten und ohne Versicherungsfall aus der BVK ausscheiden, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Dies gilt auch für versicherte Personen, die gemäss Art. 27 Abs. 2 des Vorsorgereglements anstelle der Altersleistung eine Freizügigkeitsleistung beanspruchen.

Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem im Austrittszeitpunkt vorhandenen Sparguthaben gemäss Art. 15 FZG. Bei Übertritt zu einem neuen Arbeitgebenden wird die Freizügigkeitsleistung der registrierten Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebenden überwiesen. Wenn dies nicht möglich ist, teilt die versicherte Person der BVK mit, ob sie den Vorsorgeschutz im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen durch Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos erhalten will. Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die BVK die Freizügigkeitsleistung samt Zins frühestens 6 Monate, spätestens aber 2 Jahre nach dem Freizügigkeitsfall der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.